

**Benutzungsordnung
für die städtische Ganztagsbetreuung im Grundschulalter
an der Ablach-Grundschule und der Astrid-Lindgren-Schule (SBBZ) in Mengen**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe / Rechtsverhältnis
- § 2 Anmeldung / Abmeldung
- § 3 Ausschluss
- § 4 Betreuungszeiten
- § 5 Entgelt
- § 6 Erlass
- § 7 Versicherung / Haftung
- § 8 Regelung in Krankheitsfällen
- § 9 Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Anmeldeformular Ablach-Grundschule
- Anlage 2: Anmeldeformular Astrid-Lindgren-Schule (SBBZ)
- Anlage 3: SEPA-Lastschrift
- Anlage 4: Antrag auf Teilerlass

§ 1

Aufgabe / Rechtsverhältnis

- (1) Die Stadt Mengen bietet an der Ablach-Grundschule sowie an der Astrid-Lindgren-Schule (SBBZ) im Rahmen der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ergänzende Betreuungsangebote außerhalb des Unterrichts an.
- (2) Die Betreuung erfolgt in festen Betreuungsblöcken vor und nach dem Unterricht. Sie dient der Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten und umfasst insbesondere spielerische, freizeitbezogene und altersgerechte Angebote.
- (3) Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ganztagsbetreuung besteht, erfolgt die Bereitstellung der Betreuungsplätze im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Kinder mit einem gesetzlichen Anspruch werden unabhängig von den nachfolgenden Aufnahmekriterien aufgenommen.

Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Übrigen die verfügbaren personellen, räumlichen oder organisatorischen Kapazitäten, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien in der genannten Reihenfolge:

1. Geschwisterkinder von bereits aufgenommenen Kindern
2. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden (Nachweis erforderlich)
3. Kinder, bei denen beide Personensorgeberechtigten berufstätig sind (Nachweis erforderlich)

Besteht innerhalb einer Prioritätsgruppe weiterhin ein Platzmangel, entscheidet das Eingangsdatum der vollständigen Anmeldung.

- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses konstruktiv mit der Stadt Mengen und dem Betreuungspersonal zusammenzuarbeiten und die für die Durchführung der Betreuung erforderlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung der Erreichbarkeit, die unverzügliche Mitteilung wesentlicher Änderungen sowie die Mitwirkung bei organisatorisch oder pädagogisch notwendigen Abstimmungen.
- (5) Diese Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Stadt Mengen und den Personensorgeberechtigten.

§ 2

Anmeldung / Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Ganztagsbetreuung erfolgt schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular (Anlage 1 bzw. Anlage 2). Das Betreuungsverhältnis wird jeweils für ein Schuljahr abgeschlossen und endet automatisch am 31. Juli des jeweiligen Schuljahres. Eine Verlängerung erfolgt nur durch eine erneute schriftliche Anmeldung für das folgende Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Personensorge, der Anschrift sowie der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Stadt Mengen und dem Betreuungspersonal mitzuteilen, damit sie in Notfällen erreichbar sind.
- (4) Die Abmeldung kann schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahreshalbjahr (28. Februar) oder zum Schuljahresende (31. Juli) erfolgen.
- (5) Bei einem Schulwechsel oder aus einem sonstigen wichtigen Grund kann das Betreuungsverhältnis schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3

Ausschluss

- (1) Die Stadt Mengen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 1. das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 2. ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teilnimmt,
 3. ein Kind die Betreuung wiederholt oder nachhaltig stört oder
 4. die Personensorgeberechtigten ihre Pflichten aus dieser Benutzungsordnung wiederholt nicht erfüllen,
 5. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung oder Gespräche wiederholt nicht in zumutbarer Weise an der Zusammenarbeit mit der Stadt Mengen oder dem Betreuungspersonal mitwirken und dadurch eine geordnete Durchführung der Betreuung erheblich erschwert oder beeinträchtigt wird.

- (2) Vor einer Kündigung ist das beanstandete Verhalten in der Regel zunächst zu rügen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuung erfolgt an den Schultagen der jeweiligen Schule in den nachfolgend festgelegten Betreuungszeiten.
- (2) Folgende Betreuungsblöcke werden angeboten:
- a) Vormittagsblock
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 08:20 Uhr
 - b) Nachmittagsblock Ablach-Grundschule
Mittwoch und Freitag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - c) Nachmittagsblock Astrid-Lindgren-Schule (SBBZ)
Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- (3) Die Stadt Mengen kann ergänzend eine Ferienbetreuung anbieten. Die jeweiligen Betreuungszeiten und Betreuungstage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Änderungen der Betreuungszeiten aus organisatorischen, personellen oder schulischen Gründen bleiben vorbehalten. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber rechtzeitig informiert.

§ 5 Entgelt

- (1) Für die Teilnahme an der städtischen Schulkindbetreuung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Die monatlichen Entgelte betragen ab dem Schuljahr 2026/2027:

- Vormittagsblock 07:00–08:20 Uhr:
50,00 €
 - Nachmittagsblock Ablach-Grundschule (Mittwoch und Freitag, 11:00–16:00 Uhr):
100,00 €
 - Nachmittagsblock Astrid-Lindgren-Schule (Montag bis Freitag, 11:00–16:00 Uhr):
130,00 €
- (2) Das Entgelt wird für elf Monate des Schuljahres erhoben. Für den Monat August wird kein Entgelt berechnet.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum ersten Kalendertag eines Monats zur Zahlung fällig und wird auf Grundlage eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Kindes. Erfolgt die Aufnahme oder Abmeldung im Laufe eines Monats, ist das volle Monatsentgelt zu entrichten.

- (5) Eine Erstattung des Entgelts aufgrund von Krankheit, Unterrichtsausfall, sonstiger Abwesenheit des Kindes oder vorübergehender Schließung einzelner Betreuungsangebote erfolgt nicht.
- (6) Die Entgeltpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeiten.

§ 6

Erlass

- (1) Familien mit drei oder mehr im Haushalt lebenden Kindern unter 18 Jahren erhalten auf das jeweilige Betreuungsentgelt automatisch einen Teilerlass in Höhe von 50 Prozent, sofern die Anzahl der Kinder bei der Anmeldung angegeben wird.
- (2) Bei sozialen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag (Anlage 4) ein Teilerlass in Höhe von 50 Prozent gewährt werden. Ein Anspruch auf Erlass besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Mengen auf Grundlage der nachgewiesenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse.
- (3) Bei Bezug von Sozialleistungen (z. B. Bürgergeld, Wohngeld oder vergleichbaren Leistungen) kann durch Vorlage eines aktuellen Bewilligungsbescheids ein Teilerlass in Höhe von 50 Prozent gewährt werden. In diesem Fall ist die Vorlage des Antragsformulars (Anlage 4) nicht erforderlich.
- (4) Sofern keine entsprechenden Sozialleistungen bezogen werden, sind dem Antrag die erforderlichen Einkommensnachweise sowie Nachweise über sonstige Einkünfte und Belastungen beizufügen.
- (5) Der Antrag auf Teilerlass beziehungsweise der aktuelle Bewilligungsbescheid muss bis zum 10. eines Monats bei der Stadt Mengen eingegangen sein, damit der Erlass ab dem folgenden Monat berücksichtigt werden kann.
- (6) Der gewährte Teilerlass gilt jeweils für ein Schuljahr. Danach ist ein neuer Antrag beziehungsweise ein aktueller Leistungsbescheid vorzulegen.
- (7) Es kann maximal ein Teilerlass in Höhe von 50 Prozent gewährt werden. Eine Kumulation mehrerer Erlassstatbestände ist ausgeschlossen.

§ 7

Versicherung / Haftung

- (1) Die Teilnahme an der Ganztagsbetreuung fällt unter den Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Dies gilt auch für den unmittelbaren Weg zwischen Wohnung, Schule und Betreuungsangebot.
- (2) Unfälle auf dem Weg zur oder von der Betreuung sind der Schulleitung beziehungsweise der Stadt Mengen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuung beziehungsweise mit dem Ende der gebuchten Betreuungszeit.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Kinder, die aufgrund einer Erkrankung die Schule nicht besuchen dürfen, sind auch von der Ganztagsbetreuung ausgeschlossen.
- (2) Erkrankungen des Kindes sind dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Dies gilt insbesondere bei ansteckenden Krankheiten des Kindes oder von Haushaltsangehörigen.
- (4) Für die Wiederaufnahme in die Betreuung gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung erhoben oder verarbeitet werden, werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.
- (2) Die Datenschutzinformationen der Stadt Mengen sind auf der Internetseite der Stadt Mengen abrufbar.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos oder sonstigen Bildaufnahmen des Kindes erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule / Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Ablachschule und der Astrid-Lindgren-Schule vom 10.09.2018 außer Kraft.

Mengen, 11.06.2026



Philip Schwaiger
Bürgermeister